
Bericht 2006/2007

15. Mai 2007

- 1. Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (Novellierung des Baugesetzbuchs)**
 - 2. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 („kleine Novelle“)**
 - 3. Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes und Schaffung eines Umweltgesetzbuches (UGB)**
-

zu 1:

Mit der aktuellen Novellierung des Baugesetzbuchs verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, die Innenentwicklung im Gegensatz zur Außenentwicklung zu stärken und damit die „nachhaltige“ Siedlungsentwicklung zu fördern. Leider geschieht dies ganz überwiegend durch den Verzicht auf baurechtlichen Ausgleich bei Eingriffen einer keineswegs zu vernachlässigen Größenordnung. Die mit dem Gesetz unter anderem vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zeugen nicht unbedingt von einer gründlichen Ursachenforschung, und es darf bezweifelt werden, dass weitere Verfahrensverkürzungen der Planungsqualität und Planungskultur in unseren Städten gut tut. Der Arbeitskreis Landschaftsplanung und Grünordnung hat sich daher der sehr kritischen Stellungnahme des BDLA und Bundesverbandes Beruflicher Naturschutzes (BBN) angeschlossen und diese Position auch beim Städtetag vorgetragen. Bei dem ehrgeizigen Zeitplan der Bundesregierung bestand allerdings nicht die Illusion, dass es noch entscheidende Änderungen geben würde. Am 01. Januar 2007 ist das Änderungsgesetz in Kraft getreten. Damit bleiben nun im Innenbereich die Nachhaltigkeit und das ausgewogene Zusammenspiel von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernissen zugunsten der Möglichkeit einer unbeschränkten investorenfreundlichen Nachverdichtung auf der Strecke. Inzwischen wird die Anwendung dieser neuen Bestimmungen in vielen Städten gezeigt haben, dass eine Größenbeschränkung auf eine Grundfläche (GRZ) von 2 ha immer noch stattliche Quartiersflächen betrifft, die nun frei von den „Fesseln“ der Eingriffsregelung umgenutzt werden können. Tatsächlich werden sich die Fälle, bei denen die Ausgleichspflicht einen Investor von seinen Entwicklungsabsichten abgebracht hat, im 1%-Bereich bewegt haben. Umso bedauerlich ist, dass nun ein Steuerungsinstrument, mit dem am Eingriffsort z.B. Maßnahmen zur lokalen Klimaverbesserung, Stadtbiotopsicherung und gestalterischen Aufwertung erreicht werden konnten, aufgegeben wurde. Auch die Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle war eine willkommene Unterstützung der kommunalen Grünplanung ohne dass eine investitionshemmende Wirkung festzustellen gewesen wäre. Die Rückbesinnung auf urbanes Wohnen und der Trend, aus den „Speckgürteln“ zurück in die Städte zu ziehen mit dem gleichzeitigen Anspruch an eine hohe städtische Freiraumqualität, sind im Augenblick vielerorts Auslöser für eine sehr lebendige Innenentwicklung. Der Gesetzesinitiative hätte daher gar nicht bedurft. Die Eingriffsregelung wurde ohne Not eingeschränkt.

Zu 2:

Nachdem der Gesetzentwurf zur Änderung des BNatSchG lediglich der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 dienen und das Bundesnaturschutzgesetz an weitergehende Verpflichtungen und Schutzbestimmungen (Natura 2000), die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben, anpassen soll, waren eigentlich keine den

Grundsätzen und Zielen des Gesetzes abträglichen Auswirkungen des Entwurfes zu erwarten, sondern eine Verbesserung der gesetzlichen Möglichkeiten zum Lebensraum- und Artenschutz. Diese Erwartungen wurden allerdings nicht in gewünschtem Umfang erfüllt. Die Stellungnahme des Arbeitskreises an den Deutschen Städtetag hebt auf Defizite bei der Klarstellung der „guten fachlichen Praxis“, auf unscharfe Verfahrens- und Begriffsbestimmungen, auf das Verhältnis zum BauGB und die Abwägungsgrundlage, auf die Wahrung bisheriger Qualitätsstandards und Tatbestandsmerkmale, und auf die Forderung ab, dass die zuständigen Behörden den betroffenen Betrieben und Nutzungsberechtigten die erforderlichen Hinweise auf eine richtlinienkonforme Bewirtschaftung zu liefern haben. Der Gesetzgeber hat trotz dieser und weiterer detaillierter Verbesserungsvorschläge auch anderer Beteiligter an seinem Änderungsentwurf festgehalten. Es wird erwartet, dass die BRD (ähnlich wie Österreich) mit diesem Vorschlag von dem EuGH scheitert und nachbessern muss. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des BNatSchG und die Stellungnahme des Arbeitskreises sind auf der Internetseite der GALK unter Arbeitskreis „Landschaftsplanung und Grünordnung“ abrufbar.

zu 3:

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung und die Föderalismusreform erfordern und ermöglichen eine Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes und die Einfügung in ein Umweltgesetzbuch (UGB). An die Stelle des derzeitigen Rahmengesetzes soll ein Vollgesetz treten, das die unterschiedlichen Regelungen der Landesnaturschutzgesetze durch bundeseinheitliche Bestimmungen ersetzt. Im Rahmen der Föderalismusvereinbarungen wurden den Ländern allerdings Abweichungsspielräume zugestanden. Sie wären jeweils nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes durch neue Ländergesetze zu regeln. Für die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes ist es daher wichtig, dass die unverzichtbaren Inhalte des Naturschutzes und der Landschaftsplanung in den abweichungsfesten Eingangsparagrafen (Grundsätze und Ziele) aufgenommen werden.

Das UGB muss anbetragt der Bundestagswahlen im Herbst 2009 bereits im Frühjahr 2009 in Kraft gesetzt werden. Damit werden zu diesem Zeitpunkt auch alle Landesgesetze in ihrer jetzigen Form obsolet werden. Das UGB wird in einen allgemeinen, verfahrensrechtlichen Teil, sowie einen besonderen Teil, der die einzelnen Fachgesetze enthält (Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht etc.), untergliedert werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das neue UGB zunächst ein Rumpf-UGB bleiben, da Bodenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht noch nicht integriert sein werden. Ziel für das zukünftige Naturschutzrecht im UGB sind eine Strukturierung sowie Akzentuierung der Zielbestimmungen in § 1 BNatSchG sowie möglichst abweichungsfeste Regelungen zur Landschaftsplanung sowie zur Eingriffsregelung. Dies ist auch die Linie des Bundesministeriums für Umwelt. Eine bessere Verzahnung von Eingriffsregelung und Landschaftsplanung ist anzustreben.

Bei der Eingriffsregelung gilt es, die Priorität der Vermeidung und die Verantwortlichkeit des Vorhabensträgers für die von ihm verursachten Beeinträchtigungen weiterhin fest zu verankern. Ebenso ist die Vorrangigkeit eines funktional und räumlich auf die Beeinträchtigungen bezogenen Ausgleichs festzuhalten. Aufgrund der fortgeschrittenen Regelungen der einzelnen Länder zur Eingriffsregelung wird jedoch eine bundeseinheitliche Kompensationsregelung kaum möglich sein.

Die Landschaftsplanung dient zur räumlichen Konkretisierung der Inhalte der (heutigen) §§ 1 und 2 BNatSchG. Hier müssen auch Methoden festgelegt werden. Die Bemühungen um Standardisierungen in der Landschaftsplanung erhalten vor diesem Hintergrund eine zunehmende Bedeutung, die noch dringlicher werden, wenn die HOAI tatsächlich entfallen soll-

te. Allein eine bundesweit verbindliche Planzeichenverordnung der Landschaftsplanung könnte eine inhaltliche, methodische Standardisierung bewirken.

Anzustreben wäre eine gesetzliche Regelung, die drei Planungsebenen vorsieht: Landesebene - Landschaftsprogramm; Regionale Ebene - Landschaftsrahmenplan; Kommunale Ebene - Landschaftsplan. Dabei könnte die regionale Ebene alle staatlichen Vorgaben, Aufgaben und Umweltdaten abbilden und alle wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ziele der Landschaftsplanung enthalten. Die Stärkung der regionalen Ebene gewinnt an Bedeutung, da der Bundesgesetzgeber zukünftig keine Zuständigkeiten mehr regeln können wird und damit auch nicht die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung bestimmen kann.

Zur Einhaltung des engen Zeitplanes (3. Lesung Anfang 2009) muss der Entwurf des Umweltgesetzbuches nach der Sommerpause 2007 vom Bundesumweltministerium in die Resortabstimmung gebracht werden. Dies wäre der richtige Zeitpunkt, an dem die Berufs- und Fachverbände einen möglichst gemeinsamen Tenor z.B. zur Erhaltung bzw. Stärkung der Landschaftsplanung einbringen müssen. Der Arbeitskreis beabsichtigt dies in enger Kooperation mit dem BBN (Bundesverband Beruflicher Naturschutz) und dem BfN (Bundesamt für Naturschutz) zu tun. Das Eckpunktepapier des BBN zur Neufassung des UGB und der Implementierung des Bundesnaturschutzrechts nach der Föderalismusreform ist auf der Internetseite der GALK unter Arbeitskreis „Landschaftsplanung und Grünordnung“ abrufbar.

GALK AK Landschaftsplanung und Grünordnung

Helmut Kern
Stadt Karlsruhe - Gartenbauamt
Tel.: 0721-133 6700
Fax: 0721-133 6709
E-Mail: helmut.kern@gba.karlsruhe.de
